

Art. 9 Finanzielles

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a. den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
 - b. freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
 - c. Erträgen aus Veranstaltungen, die vom Verein organisiert werden.
- 2 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens 40 Franken. Die Mitglieder haften höchstens mit dem Jahresbeitrag.
- 3 Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand; er unterbreitet der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung und den Voranschlag zur Kenntnisnahme.
- 4 Die Jahresrechnung ist jeweils auf Ende Jahr abzuschliessen.
- 5 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen ist jedoch einer Organisation zuzuwenden, die ähnliche Ziele wie das Umweltforum Köniz verfolgt.

Art. 10 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind am 1. September 1987 in Köniz angenommen worden.

Köniz, den 1. September 1987

UMWELTFORUM KOENIZ
Der Präsident: Die Aktuarin:

H. Steinlin H. Rudolf

Anpassung der Statuten: Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2003


Th. Frei


U. Riesen

STATUTEN DES UMWELTFORUMS KOENIZ

Art. 1 Name und Rechtspersönlichkeit

Das Umweltforum Köniz ist ein Verein in Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Köniz.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein setzt sich für die Anliegen des Umweltschutzes in der Gemeinde Köniz ein. Er unternimmt und fördert namentlich Vorhaben, die dazu dienen, die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Boden, Wasser) zu erhalten und sinnvoll zu nutzen, die einheimischen Pflanzen und Tiere mit ihren Lebensräumen sowie wertvolle Landschaften zu schützen, eine sparsame und rationelle Verwendung der Energie zu sichern, eine zweckmässige Abfallbewirtschaftung zu schaffen sowie die Wohnlichkeit der Quartiere und deren Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu verbessern.
- 2 Zu den dauernden Hauptaufgaben des Vereins gehört auch die Wahrung der Anliegen des kantonalen Baugesetzes, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes.

Art. 3 Tätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben, indem er:

- a. die Öffentlichkeit mit geeigneten Mitteln über den Sinn und die Möglichkeiten des Umweltschutzes informiert;
- b. den politischen Behörden Impulse vermittelt;
- c. aktiv mit all jenen zusammenarbeitet, die sich im Rahmen einer Partei oder einer anderen Organisation für die Belange des Umweltschutzes einsetzen;
- d. bei der Realisierung konkreter Vorhaben mitwirkt;
- e. praktische Arbeiten, Aktionen und Kurse organisiert;
- f. zu umweltbedeutsamen Vorhaben der Gemeinde Stellung nimmt;
- g. von den rechtlichen Mitteln zur Durchsetzung seiner Ziele Gebrauch macht.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede in der Gemeinde Köniz oder in den angrenzenden Gemeinden wohnhafte oder tätige Person werden.
- 2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied erhält eine Bestätigung seiner Mitgliedschaft und die Statuten des Vereins.
- 3 Mitglieder, die ihren Beitrag wiederholt nicht bezahlen, verlieren die Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung und gelten als ausgetreten.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einberufen.
- 2 Einmal im Jahr, in der Regel im Mai, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a. auf Beschluss einer Mitgliederversammlung;
 - b. auf Beschluss des Vorstandes;
 - c. auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder.
- 4 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Für Statutenrevisionen und für die Auflösung des Vereins ist jedoch die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Statutenrevisionen und über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn diese Geschäft traktandiert sind.
- 5 Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b. Wahl der Revisoren;
 - c. Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;

- f. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- g. Beratung und, sofern der Vorstand damit einverstanden ist, Beschlussfassung über Anträge zu nichttraktandierten Geschäften, die dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind.

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern; er konstituiert sich selbst.
- 2 Die Mitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl obliegt grundsätzlich der Mitgliederversammlung; der Vorstand kann jedoch bei Bedarf, und sofern die Höchstzahl nicht überschritten wird, zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder wählen.
- 3 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern; er wird mindestens sechs Tage vorher einberufen.
- 4 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Über nichttraktandierte Geschäfte kann der Vorstand jedoch nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder gültige Beschlüsse fassen.
- 5 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung der Vereinsgeschäfte;
 - b. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung obliegen;
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Vertretung des Vereins nach aussen, namentlich Kontakte mit Behörden und anderen Organisationen;
 - e. Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 6 Unterschriftsberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Es bedarf jeweils der Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern.

Art. 8 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren. Sie legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und über das Ergebnis ihrer Kontrollen vor.